

Schutzvertrag (Leih) – Kaninchen/ Meerschweinchen

Hiermit übergeben wir

Eigentümer:

| | |
|------------------|---------------------------------|
| Name, Vorname | Meeri-Hilfe Leutkirch e.V. |
| Straße, PLZ, Ort | Hutters 3, 88410 Bad Wurzach |
| Telefon-Nr. | 01520 – 2730050 01515 - 6037899 |

Übernehmer:

| | |
|---------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Straße, PLZ, Ort | |
| Telefon-Nr. | |
| Personalausweis-Nr. | |
| Geburtsdatum | |

das hier genannte Tier:

| | | | |
|------------------|--|------------|--|
| Name | | Tierart | <input type="checkbox"/> Kaninchen <input type="checkbox"/> Meerschweinchen <input type="checkbox"/> Leihkaninchen <input type="checkbox"/> Leihmeerschweinchen |
| Alter | | Rasse | |
| Farbe | | Zeichnung | |
| Geschlecht | <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich | Kastration | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| geimpft gegen | | | |
| bes. Kennzeichen | | | |

Besondere Absprachen/Vereinbarungen:

Nur für Leih Kaninchen / - meerschweinchen:

Das Leih Kaninchen / -meerschweinchen wird zu dem Zweck verliehen, einem verwitweten Kaninchen/ Meerschweinchen bis zu dessen Ableben Gesellschaft zu leisten.

Der neue Besitzer des Leih Kaninchen / -meerschweinchen verpflichtet sich, das Tier artgerecht zu halten. Für die Pflege- und Tierarztkosten während der Leihzeit kommt der neue Besitzer in voller Höhe auf. Während der Eingewöhnungszeit von 14 Tagen nach der Übernahme kann das Tier gegen Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben werden. Darüber hinaus hat der Besitzer das Recht, das Tier jederzeit dem Eigentümer zurückzugeben. In diesem Fall erhält er den Kaufpreis/ die Schutzgebühr/ (Leihgebühr) nicht zurück.

Ausnahme: Aufgrund der Außenhaltung ist es während der kalten Jahreszeit nicht möglich ein Kaninchen/ Meerschweinchen aus Wohnungshaltung zurückzunehmen. Dazu wird sich aber sicher eine andere Lösung finden.

Der neue Besitzer hat außerdem das Recht, das Tier zu behalten und wird dann automatisch zum Eigentümer des Tieres.

Jedoch darf das Tier nicht ohne die Zustimmung der Meeri-Hilfe Leutkirch e.V. an Dritte veräußert oder verliehen werden. Sollte der Partner des Leih Kaninchens / -meerschweinchens durch eine Infektionskrankheit sterben, so muss das Leih Kaninchen / -meerschweinchen solange bei dem Besitzer bleiben, bis eine Ansteckung ausgeschlossen ist, damit der Tierbestand bei der Meeri-Hilfe Leutkirch e.V. nicht gefährdet ist.

Sollte das Leih Kaninchen / -meerschweinchen zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Rückgabe, in der Regel nach dem Tod des Partnertiers an einer Infektionskrankheit erkrankt sein, so muss es bis zur vollständigen Genesung beim Besitzer verbleiben. Das gilt auch für einen Befall von Endo- oder Ektoparasiten. (z. B. Milben, Würmer, Kokzidien, Pilze).

Das Leih Kaninchen / -meerschweinchen wird sodann in jedem Fall erst in der Auffangstation aufgenommen, wenn durch ein tierärztliches Attest sichergestellt ist, dass das Tier parasitenfrei ist (somit unterstützt der Besitzer sein Leih Kaninchen / -meerschweinchen dabei, dass es in der Auffangstation eventuell weniger lang in der Quarantäne Station, unter Umständen alleine, verweilen muss.

MUSS - Parasitologische Untersuchungen auf Endoparasiten und ggfs. Hefen

- o Kokzidien
- o Paraspidodera uncinata
- o Milbeneiner
- o Protozoen
- o Balantidium coli
- o Giardia sp.
- o Entamoeba coli

- o Helminthen
- o Cryptosporidium wrairi

• Parasytologische Untersuchungen auf Ektoparasiten

- o Milben
- o Haarlinge
- o Flöhe

Meeri-Hilfe-Leutkirch e.V.

anerkannte tierheimähnliche Einrichtung für Meerschweinchen und Kaninchen
Hutters 3 88410 Bad Wurzach
hilfe@meeri-hilfe-leutkirch.com
www.meeri-hilfe-haidgau.com



o Madenbefall

- Untersuchung der Haut auf Pilzerkrankungen

Das Leih-tier wird sodann nach Übergabe des Gesundheitszeugnisses regulär ohne Entrichtung einer Abgabegebühr in der Tierauffangstation wieder aufgenommen.

VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich das Tier in art- und ordnungsgemäßer liebevoller Pflege im Wohnbereich zu halten. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten. Jede Misshandlung und Quälerei ist zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden. Im Krankheitsfall ist für eine tierärztliche Betreuung zu sorgen.
2. Es besteht darüber Einigkeit, dass das Eigentum an dem übernommenen Tier erst nach Ablauf von 2 Monaten nach Vertragsschluss auf den/die Übernehmer/in übergeht. Der/die Übergeber/in ist berechtigt diesen Vertrag bis zum endgültigen Eigentumsübergang zu kündigen, wenn der/die Übernehmer/in seinen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachkommt.
3. Der/die Übergeber/in übernehmen keine Gewähr für vorhandene oder nachträglich entstehende charakterliche oder gesundheitliche Defizite oder Schwangerschaft.
4. Der/die Übernehmer/in erklärt ausdrücklich, dass er/sie weder Tierhändler/in, -züchter/in für Versuchslabore und/oder Futtertieren ist noch im Auftrag eines solchen handelt. Eine Abgabe des übernommenen Tieres an Versuchslabore, Tierhandlungen oder als Futtertier ist nicht gestattet.
5. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Einwilligung von dem/der Übergeber/in nicht gestattet. Sollte der/die Übernehmer/in das Tier nicht mehr halten können, so verpflichtet er/sie sich das Tier an den/die Übergeber/in bzw. an eine Beauftragte/einen Beauftragten zurück zu geben, bzw. deren Einwilligung zur Weitergabe an Dritte einzuholen. Das Tier darf nicht verschenkt oder verkauft werden.
6. Mit dem Tier darf weder Zucht noch Vermehrung betrieben werden. Werden dennoch Jungtiere geboren ist der/die Übergeber/in zu verständigen. Die Jungtiere dürfen nur mit einem Schutzvertrag der Übergeberin an Dritte abgegeben werden. Eine Abgabe des Tieres zur Vermehrung beim neuen Besitzer wird nicht gestattet und auch nicht toleriert.
7. Der/die Übernehmer/in ist damit einverstanden, dass eine Beauftragte/ein Beauftragter sich auch unangemeldet von der vertragsgerechten Haltung des übernommenen Tieres überzeugt. Liegt eine vertragsgerechte Haltung nicht vor, so ist eine Beauftragte/ein Beauftragter berechtigt das Tier ohne Entschädigung abzuholen. Dieses Recht besteht auch, wenn sonstige erhebliche Abweichungen von den bei der Übergabe vorausgesetzten Haltungsbedingungen festgestellt werden, insb. dann, wenn wesentliche Umstände arglistig vorgespiegelt oder verschwiegen wurden.
8. Bei einem Wohnungswechsel des/der Übernehmers/in ist die neue Anschrift dem/der Übergeber/in unaufgefordert mitzuteilen.
9. Die Tötung des Tieres bedarf der Zustimmung des Übergebers. Sie hat schmerzlos durch einen Tierarzt zu erfolgen. Muss das Tier sofort getötet werden, so ist eine tierärztliche Bestätigung vorzulegen.
10. Bei Nichteinhaltung dieses Schutzvertrages ist der/die Übergeber/in berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der/die Übernehmer/in ist auf Verlangen zur entschädigungslosen Rückübereignung des Tieres an den/die Übergeber/in verpflichtet. Darüber hinaus ist der/die Übernehmer/in bei Verstoß gegen die

Vorschriften des Schutzvertrages zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 € verpflichtet.

11. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten sich einzelne Vertragsbestimmungen als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnort des/der Übergeber/in. Der Schutzvertrag ist zweifach auszufertigen und je ein Exemplar an den/die Übernehmer/in und an den/die Übergeber/in auszuhändigen.

12. Die gezahlte Schutzgebühr wird bei Rückgabe nur in Ausnahmefällen erstattet.

Ausnahmefälle: Das Tier versteht sich trotz vorsichtiger und geduldiger Vergesellschaftung nicht mit den anderen Tieren des neuen Halters.

Wir mussten aufgrund gestiegener Futter-, Einstreu-, Energie- und Tierarztkosten die Schutzgebühren zum 01.09.2022 anteilig um jeweils 10,00 EUR erhöhen um weiterhin die Versorgung der in Not geratenen Meerschweinchen und Kaninchen artgerecht sicherstellen zu können.

Unsere Tierauffangstation wird staatlich nicht unterstützt. Wir finanzieren uns lediglich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schutzgebühren. Alle diese Beiträge kommen zu 100% den Tieren zugute in Form von Futter, Einstreu und tierärztlicher Versorgung.

Jedes an ein gutes Plätzchen vermitteltes Kaninchen oder Meerschweinchen sichert einem anderen in Not geratenem Kaninchen oder Meerschweinchen ein Plätzchen in unserer Tierauffangstation. Alle aufgenommenen Tiere müssen in den meisten Fällen erstmal gesund gepflegt werden – Böcke werden zudem kastriert – Kaninchen zudem grundimmunisiert – bevor sie in ein dauerhaftes, liebevolles Zuhause vermittelt werden können. Dies fordert viel Energie, Kraft und auch mitunter hohe finanzielle Einsätze.

Schutzgebühren Meerschweinchen:

- Kastrate 90,00 EUR
- Mädchen 55,00 EUR
- Unkastrierte Böcke 55,00 EUR

Schutzgebühren Kaninchen:

- Kastrate 110,00 EUR
- Mädchen 55,00 EUR
- Unkastrierte Böcke 55,00 EUR

Die Schutzgebühr für kastrierte Böcke oder Rammler berechnet sich wie folgt:

Kastrationskosten, die die Tierauffangstation nach neuer Gebührenverordnung für Tierärzte zu entrichten hat: 145,00 EUR - 55,00 EUR Erlass für Besitzer (Meerschweinchen) zzgl. Kosten der Grundimmunisierung gegen RHD 1 und RHD 2 70,00 EUR abzüglich Erlass für Besitzer 50,00 EUR (nur Kaninchen) = 145 EUR - 55 EUR = 90 EUR Meerschweinchen Kastrate und 145 EUR + 70 EUR = 215 EUR - 55 EUR - 50 EUR = 110 EUR.

Meeri-Hilfe-Leutkirch e.V.

anerkannte tierheimähnliche Einrichtung für Meerschweinchen und Kaninchen
Hutters 3 88410 Bad Wurzach
hilfe@meeri-hilfe-leutkirch.com
www.meeri-hilfe-haidgau.com



Nur durch die anteilige Weiterberechnung von Kastrationskosten und Impfgebühren sind wir in der Lage weiterhin Notfellchen aufzunehmen und diese nach bestem Wissen und Gewissen tierärztlich versorgen zu lassen sowie die täglichen Futter- / Einstreu- / Energiekosten weiterhin zu stemmen.

Der/die Übernehmer/in zahlt an den/die Übergeber/in eine Schutzgebühr in Höhe von _____ €.
Die Schutzgebühr wurde am _____ übergeben.

Ich habe den Vertrag gelesen und erkenne ihn als Ganzes an. Hierzu gehört auch die Datenschutzverordnung am Schluss des Vertrages.

Ort, Datum: _____



der/die Übernehmer/in

der/die Übergeber/in

(bei Minderjährigen jeweils Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Einwilligung in die Datennutzung

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Ebenfalls gestatte ich der Meeri-Hilfe Leutkirch e. V. die Kontaktaufnahme zu Nachfragen, die den abgeschlossenen Vertrag betreffen. Ändern sich die aufgenommenen personenbezogenen Daten, bin ich verpflichtet diese dem Vertragspartner (der Meeri-Hilfe Leutkirch e. V.) mitzuteilen.

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Meeri-Hilfe Leutkirch e. V. um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Meeri-Hilfe Leutkirch e. V. die Berichtigung,

Meeri-Hilfe-Leutkirch e.V.

anerkannte tierheimähnliche Einrichtung für Meerschweinchen und Kaninchen
Hutters 3 88410 Bad Wurzach
hilfe@meeri-hilfe-leutkirch.com
www.meeri-hilfe-haidgau.com



Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.